



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 •
70029 Stuttgart

per E-Mail
an alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Stuttgart 29.09.2023

Name Matthias Gesell

Durchwahl +49 (711) 126-1248


E-Mail Matthias.Gesell@um.bwl.de

Aktenzeichen UM49-4455-29/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/daten-
schutz – auf Wunsch auch in Pa-
pierform](https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)

Nachrichtlich an:
VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

 Rundschreiben 2023-04 - Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze
und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV mitzuteilen.

Nach § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV haben die Netzbetreiber ferner die zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 21 StromNEV bzw. GasNEV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB zum 01.01. eines Kalenderjahres einen Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV bzw. § 28 i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV vorzulegen sowie die zur Überprüfung der Entgelte notwendigen Daten zu übermitteln.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de / DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gem. § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gem. § 21 GasNEV bzw. StromNEV),
- zum Umfang der Dokumentation (gem. § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gem. § 28 Satz 1 ARegV).

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Frau Auwärter -1261, Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Očigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243 sowie Frau Reichle -1242) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gesell

Inhaltsverzeichnis:

1	Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten	5
2	Rechtsprechung des EuGH	6
3	Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung	7
3.1	Allgemeine Hinweise und Ablauf.....	7
3.2	Kostenbasis.....	8
3.3	Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV	9
3.4	Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)	10
3.4.1	Dokumentationsanforderungen und Vermeidung von Doppelansätzen	10
3.4.2	Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2024.....	11
3.4.3	Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2022	11
3.5	Regulierungskonto.....	11
3.5.1	Einzubeziehende Auflösungsbeträge	11
3.5.2	Ergänzender Hinweis zu Kosten aus der Einführung des Engpassmanagements nach Redispatch 2.0 auf dem Regulierungskonto Strom 2021.....	12
3.6	Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV.....	13
3.7	Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV	14
3.8	Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV	14
3.9	Effizienzwert	15
3.10	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	15
3.10.1	Gasnetz	15
3.10.2	Stromnetz	15
3.11	Netzübergänge gem. § 26 ARegV	15
3.12	Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren	16
4	Besonderheiten bei Gasnetzen.....	17
4.1	Lastflusszusagen.....	17
4.2	Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV	17
4.3	Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA.....	17
4.4	Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	18
4.5	Pooling Gas.....	18
4.6	Anpassung volatiler Kostenanteile nach Maßgabe der Festlegung vom 01.02.2023... ..	18

5	Besonderheiten bei Stromnetzen.....	18
5.1	Verlustenergie (volatile Kosten).....	18
5.2	Kosten des Engpassmanagements/ für Redispatch 2.0 (volatile Kosten).....	19
5.3	Umlagen (EEG, KWKG, KA u.a.).....	20
5.4	Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV	20
5.5	Qualitätselement.....	21
5.6	Netzbetreiber gleicher Spannungsebene	21
5.7	Berechnung der vermiedenen Netzentgelte.....	22
5.8	Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen	22
5.8.1	Ab dem 01.01.2024 neu angeschlossene steuerbare Verbrauchseinrichtungen .	23
5.8.2	Bis zum 31.12.2023 neu angeschlossene steuerbare Verbrauchseinrichtungen .	23
5.9	Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	24
5.10	Straßenbeleuchtung	24
5.11	Pooling Strom.....	25
6	Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung).....	25
6.1	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme	25
6.2	Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung	26
6.2.1	Stromnetzbetreiber.....	26
6.2.2	Gasnetzbetreiber.....	27
6.2.3	Entgelte für die Abrechnung.....	27
6.3	Kommunalrabatt nach § 3 KAV.....	27
6.3.1	Ansatz und Verprobung.....	27
6.3.2	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung	28
6.4	Konzessionsabgabe	28
6.5	Entgelt für Netzreservekapazität.....	28

Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024

1 Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

Die Netzentgelte für das Jahr 2024 sind gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2023 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Sind die endgültigen Netzentgelte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, sind die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen und die endgültigen Netzentgelte so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 01.01.2024 zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (voraussichtlichen) Netzentgelte zum 15.10. ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15.10. veröffentlichten Entgelte möglichst auch Bestand zum 01.01. des Folgejahres haben, sofern keine wesentlichen neuen Umstände eintreten werden.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist sich die LRegB dessen bewusst, dass vorherrschende Unwägbarkeiten eine verlässliche Mengenprognose weiterhin erschweren. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die sachgerechte Herleitung der Annahmen schlüssig dokumentiert ist, um diese bei Bedarf auf Nachfrage hin darlegen zu können.

Sollten die einzubeziehenden Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen **bis spätestens zum 01.01.2024** einzureichen. Im Einzelnen vorzulegen sind:

- **die Anpassung der Erlösobergrenze** (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV),
- **die Bildung der endgültigen Netzentgelte** einschließlich der **Verprobungsrechnung** (EHB gem. § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- **die schriftliche Dokumentation** der Entgeltbildung (unter Beachtung der Hinweise in den Ziffern 2 bis 6) und
- das veröffentlichte **Preisblatt**.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB **ausschließlich elektronisch** als Excel-Dateien (Dateiformat xlsx) **über die BITBW-Cloud** zu übermitteln. Etwaige weitere Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken sind ebenso wie die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und das Preisblatt ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Von einer postalischen Übermittlung in Papierform bitten wir aufgrund der elektronisch geführten Verfahrensakten abzusehen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen, jeweils für Gas und Strom, sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ veröffentlicht: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV nach dem 01.01.– - beispielsweise aufgrund von später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden – ist nicht zulässig (siehe dazu auch die Hinweise unter Ziffer 3.1).

Für das Berichtsjahr 2024 sind Mitteilungen nach § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV weiterhin ausschließlich unter Verwendung der von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben.

2 Rechtsprechung des EuGH

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden steht bis zu einer Neuregelung durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber der Anwendung des nationalen Rechts nicht entgegen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff.). Die Vorgaben europäischen

Richtlinienrechts sind nur im Ausnahmefall unmittelbar anwendbar. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die LRegB das geltende deutsche Recht (z.B. die ARegV und die Netzentgeltverordnungen) weiter anwenden.

3 Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung

3.1 Allgemeine Hinweise und Ablauf

Gemäß § 21 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV bzw. § 20 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Der Netzbetreiber hat mit dem verprobten Netzentgelt die zulässige Erlösobergrenze abzubilden. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden dabei toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2024 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2023 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Verprobung zum 15.10.2023 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilungen der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2023 einzubeziehen.

3.2 Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 (Gas und Strom) ist – je nach Bearbeitungssachstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe I:** Dem Netzbetreiber wurde bereits ein Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen zugestellt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe II:** Dem Netzbetreiber liegt der Entwurf einer Erlösobergrenzenfestlegung vor.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis der im Bescheidentwurf vorgesehenen Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe III (nur Regelverfahren):** Dem Netzbetreiber wurde nach Abschluss des Kostenprüfungsverfahrens das endgültige Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des mitgeteilten Ergebnisses der Kostenprüfung (Ausgangsniveau), aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist.
- **Fallgruppe IV (nur vereinfachtes Verfahren):** Dem Netzbetreiber wurde im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens ein vorläufiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt in diesem Fall auf Basis des vorläufigen Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist. In begründeten Fällen, z. B. wenn gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Kostenprüfung wesentliche Änderungen zu erwarten sind, besteht alternativ die Möglichkeit, die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2024. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2023 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der

Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I oder II fallen sollte.

- **Fallgruppe V:** Dem Netzbetreiber wurde noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt.

Die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ist in diesem Fall unter Berücksichtigung aller etwaigen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die-im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2024. Die für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2023 gewählte Kalkulationsgrundlage ist auch der Ermittlung der endgültigen Netzentgelte zugrunde zu legen, soweit der Netzbetreiber bis dahin nicht in eine der Fallgruppen I, II oder IV fallen sollte.

3.3 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV

Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI₀).

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2024 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2022 anzusetzen und beträgt 110,2. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 (Gas) bzw. 2021 (Strom) anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100,0 und für das Jahr 2021 beträgt er 103,1. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selection-name=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>

3.4 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)

3.4.1 Dokumentationsanforderungen und Vermeidung von Doppelansätzen

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzulegen.

In der schriftlichen Dokumentation sind daher nicht lediglich die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben, sondern vielmehr sind die Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der Kosten der Betriebsratstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildungskosten (Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV) näher darzulegen und nachzuweisen, wobei es allen voran folgender Angaben bedarf:

- Zusammensetzung der jeweiligen Position unter Angabe der darin im Einzelnen enthaltenen Aufwendungen (Kostenarten)
- (anteilige) Zurechnung zum Tätigkeitsbereich des Gasnetzbetriebs/Stromnetzbetriebs
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand
- Angabe, in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren
- Angabe, inwieweit sichergestellt ist, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht werden (beispielsweise Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern, die nicht unter der Position gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV einerseits, als auch unter Nr. 10 andererseits und damit doppelt in Ansatz zu bringen sind)

Im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten ist eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, ebenfalls unzulässig.

3.4.2 Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2024

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2024 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres herangezogen und aufgrund gesicherter Erkenntnisse entsprechend erhöht oder verringert werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

3.4.3 Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2022

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV (s.o.) – auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 die im Kalenderjahr 2022 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen.

3.5 Regulierungskonto

3.5.1 Einzubeziehende Auflösungsbeträge

Durch die Novelle der Anreizregulierung vom 31.07.2021 wurde die Antragstellung für das Regulierungskonto vom 30.06. auf den 31.12. verschoben. Dies galt erstmals für das Regulierungskonto des Jahres 2021. Die LRegB genehmigt nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt zum 01.01. des übernächsten Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über drei Jahre. Der Ausgleich beginnt mit dem Jahr 2024 für den zum 31.12. des Jahres 2022 gestellten Antrag auf Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2021.

Nach den Regelungen zum Regulierungskonto beinhaltet die angepasste Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2024 Auflösungsbeträge der Regulierungskontosalden zum 31.12.2020 sowie zum 31.12.2021. Für Regulierungskontosalden zu weiter zurückliegenden Stichtagen entfällt kein Auflösungsbetrag auf das Jahr 2024.

Für die Anpassung der Erlösobergrenze 2024 ist je nach Bearbeitungssachstand des jeweiligen Regulierungskontosaldos wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Netzbetreiber, denen ein Bescheid zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 bzw. zum 31.12.2021 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Netzbetreiber, die eine beabsichtigte Entscheidung zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 bzw. zum 31.12.2021 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen.
- **Fallgruppe 3:** Netzbetreiber, die noch keine Mitteilung der LRegB bezüglich des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 bzw. zum 31.12.2021 erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.

Durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden können ggf. auch mehrere Fallgruppen zur Anwendung kommen. Die Salden zum jeweiligen Stichtag sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen und deren Ermittlung in der schriftlichen Dokumentation zur Anpassung der Erlösobergrenze festzuhalten.

3.5.2 Ergänzender Hinweis zu Kosten aus der Einführung des Engpassmanagements nach Redispatch 2.0 auf dem Regulierungskonto Strom 2021

Vorbereitungskosten aus dem Jahr 2021 für die Einführung der Prozesse und erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des sog. Redispatch 2.0 in Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Absatz 1c EnWG durch Art. 1 Nr. 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) und der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-20-059 (bilanzieller Ausgleich), BK6-20-060 (Netzbetreiberkoordination) und BK6-20-061 (Datenbedarfe) dürfen abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbezogen werden (§ 34 Abs. 15 Satz 1 ARegV). Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz wird anerkannt, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits aufgrund anderer Regelungen in den zulässigen Erlösen nach § 4 ARegV berücksichtigt wurden.

3.6 Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV

Je nach Bearbeitungsstand der beantragten Kapitalkostenaufschläge ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Soweit bereits ein von der LRegB im Rahmen der Anhörung mitgeteilter oder durch einen Bescheid genehmigter Kapitalkostenaufschlag vorliegt, ist dieser angehörte/beschiedene Kapitalkostenaufschlag bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2024 zugrunde zu legen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber noch keine beabsichtigte oder finale Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung des für 2024 beantragten Kapitalkostenaufschlags vorliegen, so ist grundsätzlich der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen.

Soweit die Antragswerte über die von der LRegB für den Kapitalkostenaufschlag als grundsätzlich anerkennungsfähig angesehenen Maßstäbe hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, sodass diese mit den Hinweisen der LRegB hinsichtlich der Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen in Einklang stehen.

In den Kapitalkostenaufschlägen der Gasnetzbetreiber sind ferner ggf. verkürzte Nutzungsdauern nach Maßgabe der Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleistungsinfrastrukturen („KANU“) der Bundesnetzagentur vom 08.11.2022 lediglich für ab dem Jahr 2023 erstmalig aktivierte Anlagegüter berücksichtigungsfähig, nicht jedoch rückwirkend für Investitionen in weiter zurückliegenden Jahren.

Hinsichtlich der zugrunde zu legenden Zinssätze für Neuanlagen verweist die LRegB auf ihr Rundschreiben 2023-03 vom 02.08.2023. Es ist daher unschädlich, wenn der beantragte und bei der Anpassung der Erlösobergrenze für 2024 einbezogene Kapitalkostenaufschlag noch auf den Zinssätzen basiert, die in den von der LRegB bereitgestellten Erhebungsbögen für den Kapitalkostenaufschlag 2024 vorgegeben waren. Etwaige Änderungen, die sich infolge der Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur bezüglich des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes (Az. BK4-23-001) und des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes (Az. BK4-23-002) jeweils für Neuanlagen ergeben, wird die LRegB in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Zinssätze nun „nachgefahren“ werden, falls den beantragten Kapitalkostenaufschlägen für 2024 noch die „alten“ Zinssätze aus den Erhebungsbögen zugrunde liegen sollten. Soweit bei der Kalkulation der Netzentgelte auf den beantragten Kapitalkostenaufschlag abgestellt wird, können die Erkenntnisse aus den o. g. Festlegungsverfahren bereits berücksichtigt werden.

Die Netzbetreiber der Fallgruppe 2 haben die Ermittlung ihres Kapitalkostenaufschlages zu erläutern und zu dokumentieren.

3.7 Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Je nach Bearbeitungsstand ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2024 wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die einen Bescheidentwurf oder einen Bescheid erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte ein Netzbetreiber noch keine Mitteilung über den sich für das Jahr 2024 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln, in entsprechender Höhe bei der angepassten Erlösobergrenze einzubeziehen und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

3.8 Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund besonderer Härte nach § 34a ARegV

Soweit ein Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund einer besonderen Härte nach § 34a ARegV gestellt hat und dieser fristgerecht bei der LRegB bis zum 30.06.2022 (Gas) bzw. 30.06.2023 (Strom) eingegangen ist, erhöht sich die Erlösobergrenze des betreffenden Netzbetreibers um den Differenzbetrag aus dem unter Berücksichtigung des Sockelschutzes nach § 34 Abs. 5 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug und dem regulär nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug. Dabei wird der sich ergebende Differenzbetrag nach § 34a Abs. 3 ARegV in jedem Jahr der 4. Regulierungsperiode sukzessive abgeschmolzen.

Soweit die LRegB über einen ihr vorliegenden Antrag nach § 34a ARegV noch nicht entschieden hat und dem Netzbetreiber auch noch keine beabsichtigte Entscheidung dazu vorliegt, sollte der im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV berechnete Betrag aus dem Sockelschutz beim Kapitalkostenabzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze miteinbezogen werden.

3.9 Effizienzwert

Der in der vierten Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Gasnetzbetreiber 92,55 % und für Stromnetzbetreiber 97,01 %. Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den Effizienzwert sachgerecht zu prognostizieren, wozu sie den ihnen gegenüber zuletzt festgelegten bzw. mitgeteilten Effizienzwert ansetzen können.

3.10 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

3.10.1 Gasnetz

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat am 06.09.2023 den Entwurf der Festlegung des generellen Produktivitätsfaktors der 4. Regulierungsperiode für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Dem Beschlussentwurf mit dem Aktenzeichen BK4-22-085 folgend, beabsichtigt die Bundesnetzagentur einen Produktivitätsfaktor von 0,75 % festzulegen. Ungeachtet dessen, dass es sich noch nicht um ein abgeschlossenes Verfahren handelt, sollte dieser Wert bereits bei der Anpassung der Erlösobergrenze Gas für das Jahr 2024 zugrunde gelegt werden.

3.10.2 Stromnetz

Sollten bis zur Ermittlung der Entgelte keine Informationen über den für die 4. Regulierungsperiode anzusetzenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bekannt gemacht worden sein, so erscheint hierfür das Heranziehen des Wertes der dritten Regulierungsperiode geeignet. Der mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28.11.2018 (Az. BK4-18-056) für die 3. Regulierungsperiode Strom festgelegte generelle sektorale Produktivitätsfaktor beträgt 0,90 %.

3.11 Netzübergänge gem. § 26 ARegV

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern wird, so ist diese Veränderung bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2024 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein (übereinstimmender) Antrag auf Neufestlegung gem. § 26 Abs. 2 ARegV gestellt oder noch kein Erhebungsbogen gem. § 26 Abs. 2 ARegV eingereicht wurde, kann auf die

antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzulegen und in die schriftliche Dokumentation mitaufzunehmen.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in jeweils gesonderten Erhebungsbögen je Teilnetz abzubilden. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen je Teilnetz einheitlich für das gesamte Netzgebiet zu kalkulieren.

3.12 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren

Nach Ansicht der LRegB ist es grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einer Anhörung bzw. in einem Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto im Nachhinein abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-) Netzübergängen zu verfahren; vgl. hierzu obige Ausführungen.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber nach dem 01.01.2024 aufgrund von später ergangenen (Änderungs-) Bescheiden (z.B. Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag, Regulierungskontosaldo etc.) ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich der Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte angepasste Erlösobergrenze auszuweisen. Etwaige nachträgliche Änderungen, die sich beispielsweise auch aus Änderungsbescheiden ergeben können und die einen neueren Stand der für das entsprechende Kalenderjahr letztlich zulässigen Erlösobergrenze ausweisen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

4 Besonderheiten bei Gasnetzen

Für Gasnetzbetreiber gelten, neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen, zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

4.1 Lastflusszusagen

Die Kosten für Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).

4.2 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt werden. Der Leitfaden und das Berechnungstool sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ zu finden:

<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

4.3 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA

Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, sehen gegenüber dem Kunden keine Sondernetzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vor. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

4.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – ausgenommen die modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG – sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

4.5 Pooling Gas

Eine Regelung zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist in der GasNEV nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation zulässig sein und es sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen. Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

4.6 Anpassung volatiler Kostenanteile nach Maßgabe der Festlegung vom 01.02.2023

Die LRegB hat am 01.02.2023 eine Festlegung erlassen, mit der sie bestimmt hat, dass einzelne Kostenarten, darunter Kosten zur Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung, als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV gelten. Auf die Festlegung mit dem Aktenzeichen UM49-4455-18/5 wird insoweit Bezug genommen.

5 Besonderheiten bei Stromnetzen

Für Stromnetzbetreiber gelten neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

5.1 Verlustenergie (volatile Kosten)

Die LRegB hat am 07.07.2023 eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum der 4. Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) erlassen.

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend dieser Festlegung um die Differenz der anerkennungsfähigen Verlustenergiekosten des Basisjahres der 4. Regulierungsperiode Strom (2021) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik für das Jahr 2024 ergeben, als volatile Kosten an.

Die in der angepassten Erlösobergrenze berücksichtigungsfähigen Kosten der Verlustenergie ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2024 und der ansatzfähigen Menge. Die ansatzfähige Menge ergibt sich wiederum aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Der ansatzfähige Referenzpreis für das Kalenderjahr 2024 beträgt 233,54 €/MWh; vgl. Veröffentlichung der BNetzA in den Hinweisen der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte vom 20.09.2023.

Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV (Strom) ist die angesetzte Menge ausschließlich im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2024 ist ausschließlich im Tabellenblatt „Anpassung 2024“ einzutragen.

5.2 Kosten des Engpassmanagements/ für Redispatch 2.0 (volatile Kosten)

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 ARegV mit Wirkung zum 01.01.2021 entfallen. Für Verteilnetzbetreiber gelten – soweit vorhanden – Engpassmanagementkosten, zu denen auch die Kosten des ehemaligen Einspeisemanagements zählen, als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ARegV).

Dies erfasst nur die Kosten aus den umgesetzten Maßnahmen und demnach den finanziellen bzw. bilanziellen Ausgleich gegenüber dem Anlagenbetreiber, wohingegen eigene Betriebskosten nicht den volatilen Kosten zuzurechnen sind.

Gemäß der Übergangsregelung des § 34 Abs. 8 Satz 2 ARegV werden diese Kosten frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Kosten des Engpassmanagements sind im Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 1 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden. Es kann somit ein

Plankostenansatz mit späterem Plan-Ist-Abgleich im Rahmen des Regulierungskontos erfolgen.

Der in der Erlösobergrenze 2024 einbezogene Anpassungsbetrag aus volatilen Kosten des Engpassmanagements ist im Bericht über die Anpassung der Erlösobergrenze und Verprobung der Netzentgelte gem. § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV kurz zu erläutern.

Derzeit macht die LRegB und die Bundesnetzagentur keine Vorgaben, wie diese Kosten konkret zu bestimmen sind. Die Planansätze sind sachgerecht und nach guter fachlicher Praxis zu ermitteln. Dabei können nur eigene Kosten aus Redispatch in der Erlösobergrenze einbezogen werden. Dies erfordert eine angemessene Abgrenzung von jenen Kosten, die nach dem Anforderer-Prinzip der Vergangenheit stattfinden und von den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern zu tragen sind.

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren eingeleitet, dessen Ziel es ist, mit Wirkung zum 01.01.2024 Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen zu machen. Das Verfahren führt die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK8-22-001-A. Es wird empfohlen, die Entwicklungen des Redispatch 2.0 und die diesbezüglichen Mitteilungen der Bundesnetzagentur (Beschlusskammern 6 und 8) zu beachten.

5.3 Umlagen (EEG, KWKG, KA u.a.)

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA), nach § 19 StromNEV, Offshore und AbLaV.

5.4 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die aus singulären Betriebsmitteln resultierenden Kosten behandelt die LRegB wie die Kosten für das vorgelagerte Netz.

5.5 Qualitätselement

Die betroffenen Stromnetzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Soweit den Netzbetreibern noch vor dem 15.10.2023 ein vorläufiges Berechnungsergebnis zum Qualitätselement des Jahres 2024 mitgeteilt werden kann, ist der zu erwartende jeweilige individuelle Bonus oder Malus bei der Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2023 einzubeziehen. Für den Fall, dass bis dahin der vorläufige Bonus oder Malus für 2024 noch nicht bekannt sein wird, sollte hilfsweise der Wert des Qualitätselements des Jahres 2023 in Ansatz gebracht werden.

Etwaige nach der Verprobung zum 15.10.2023 erlangte zusätzliche Erkenntnisse sind in die Verprobung zum 01.01.2024 einzubeziehen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist somit je nach Verfahrensstand der vorab formlos mitgeteilte, der angehörte oder festgelegte Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen.

5.6 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden. Dieses ist auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „N“ zu finden:

<https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB diesbezüglich um Mitteilung. Soweit noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind diese tatsächlichen Entgelte maßgebend.

5.7 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Einfrieren bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus weiterhin folgende Besonderheiten:

1. Auch für das Jahr 2024 bildet das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. „Referenzpreisblatt“) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelte als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene und dem Preis des sog. „Referenzpreisblatts“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Insoweit ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten.
2. Keine vermiedenen Netzentgelte mehr seit 01.01.2020 für volatile Erzeugungsanlagen, § 120 Abs. 3 EnWG.
3. Keine vermiedenen Netzentgelte für jegliche Erzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EnWG).
4. Die Rückspeisungen aus nachgelagerten Netzen sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 StromNEV wie volatile Einspeisungen dezentraler Erzeugungsanlagen zu behandeln und demnach seit dem 01.01.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, diese sind nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage und/oder nicht volatile EEG-Anlage verursacht.

5.8 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur beabsichtigt noch in diesem Jahr eine Festlegung zu § 14a EnWG zu erlassen, die sich auch auf die Verprobung der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen auswirkt.

5.8.1 Ab dem 01.01.2024 neu angeschlossene steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Bei der nunmehr anstehenden Kalkulation der Netzentgelte sind die Netzbetreiber angehalten, die Module 1 und 2 aus dem Entwurf der 2. Konsultation durch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.

Dabei entspricht „Modul 1“ einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber.

Diese Netzentgeltreduzierung setzt sich zusammen aus:

- einem Pauschalbetrag von 80 EURO je Anschluss bei Einrichtung der Steuerbarkeit

und

- einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich je steuerbare Verbrauchseinrichtung wie folgt errechnet:

Arbeitspreis in NS x 3.750 kWh x 20 %

Das „Modul 2“ sieht eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahmen ohne Lastgangmessung um 60 % vor.

Für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung, welche eine steuerbare Verbrauchseinrichtung ab dem 01.01.2024 an das Netz des Verteilernetzbetreibers anschließen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen. Soweit Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen bei bestehender Wahloption keine Auswahl treffen, kommt standardmäßig „Modul 1“ zur Anwendung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme kommt lediglich die Anwendung von „Modul 1“ in Betracht.

5.8.2 Bis zum 31.12.2023 neu angeschlossene steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Im Falle steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit eines steuernden Eingriffs getroffen haben, ist weiterhin die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeits- und des Grundpreises aus dem Preisblatt 2023 in Anwendung zu bringen.

Bei der Verprobung der Netzentgelte sind Erlösminderungen aus den gegenüber diesen Verbrauchergruppen zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

5.9 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV keine Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation ohne Berücksichtigung des Nachlasses gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV zu erfolgen hat. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Dementsprechend sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3, 4 ARegV die Kunden mit Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV wie „normale“ (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln.

Dies bezieht sich auch auf die Freistellungen nach § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG "Wasserstoffelektrolyse". Speicharentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen im Tabellenblatt "Netzentgelte (Plan)" erfasst werden.

5.10 Straßenbeleuchtung

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei der Straßenbeleuchtung die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, ist auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Ein reduzierter Arbeits- bzw. Mischpreis für Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist daher nicht pauschal auszuweisen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ abrufbar.

5.11 Pooling Strom

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

6 Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung)

Gemäß § 21 Abs. 2 StromNEV bzw. GasNEV sind die Netzbetreiber verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen sind die Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

6.1 Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Nach § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

6.2 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung

6.2.1 Stromnetzbetreiber

Nach § 17 Abs. 7 StromNEV ist für Messstellen, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben, jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen, welches die einstmals separat bepreiste Messung mitumfasst.

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) 2023 werden Teile der Preisobergrenzen, die für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen erhoben werden, künftig den Verteilernetzbetreibern zugeordnet (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 30 MsbG). Im Gegenzug erhält der Netzbetreiber Daten, die einen effizienteren Netzbetrieb ermöglichen sollen. Daher sind die Kosten auch als allgemeine Netzkosten und nicht als Messkosten gesetzlich eingeordnet. Weiterhin gilt, dass durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle „Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler“ um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren ist. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer steigt, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Hinweise der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Verteilernetzbetreiber vom 19.09.2023 verwiesen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRund-schr/42_Hinweise/Download/BK8_Hinweis_EOG_2024.pdf?blob=publication-File&v=1

Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs durch den Übergang auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erfolgt später über das Regulierungskonto

6.2.2 Gasnetzbetreiber

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

6.2.3 Entgelte für die Abrechnung

Aus § 7 Abs. 2 Satz 2, 2. HS MsbG ergibt sich, dass ein gesondertes Abrechnungsentgelt seit 2017 nicht mehr ausgewiesen werden darf. Nach Auffassung der LRegB ist dies sowohl bei Strom- als auch bei Gasnetzen bei allen Messstellen zu beachten.

6.3 Kommunalrabatt nach § 3 KAV

6.3.1 Ansatz und Verprobung

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2024 berücksichtigt werden. Ein lediglich „nachträglicher“ Ansatz gewährter Kommunalrabatte über das Regulierungskonto ist nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Der Kommunalrabatt umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. im Gas auch für die Messung (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 20.06.2017, Az. EnVR 24/16 sowie Beschluss des OLG Düsseldorf vom 29.09.2021, Az. 3 Kart 210/20). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und im Gasbereich auch auf für die Messung in voller Höhe mit zu verproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur auf Netzentgelte für den Niederdruck (im Gasbereich) bzw. für die Spannungsebene Niederspannung (im Strombereich) anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

6.3.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Umsatzsteuer darf vom Netzbetreiber weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

6.4 Konzessionsabgabe

Bestandteil der nach § 20 Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.

6.5 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Die Vorgaben der StromNEV zur Netzentgeltbildung und die übergeordneten Regelungen in §§ 20, 21 EnWG begründen ebenso keine entsprechende Pflicht des Netzbetreibers. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insofern gleichbehandelt werden.